

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Bestimmungen

1. Die Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Tarife und Leistungen.
2. Sämtliche Tarifansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
3. Die Akkordtarife gelten für die Stadt St. Gallen und Umgebung.
4. Die Zeittarife gelten für die ganze Schweiz.
5. Die Zeittarife beziehen sich auf die gesamten Transportleistungen. (inkl. An- und Rückfahrt)
6. Bei Kranfahrzeugen ohne Kraneinsatz wird der Regieeinsatz mit 15% Reduktion angewendet.
7. **ADR; gefährliche Güter:**  
Der Versender trägt die Hauptverantwortung.
8. **Sonderleistungen:**  
Sonderleistungen wie Gebühren, Materialkosten, Zollabfertigungen, Weggebühren usw. werden separat ausgewiesen und verrechnet.
9. **LSVA:**  
Siehe LSVA Berechnungstabelle (Seite 25)
10. **Objektzufahrten:**  
Diese werden vom Kunden gemäss verlangtem Gesamtgewicht sauber zur Verfügung gestellt. 3,5 to Gesamtgewicht bis 40 to Gesamtgewicht.  
Der Auftraggeber haftet für alle Schäden die durch Nichteinhaltung dieser Auflagen entstehen.
11. **Gesamtgewichte:**  
Die gesetzlich verlangten Gesamtgewichte dürfen nicht überschritten werden. Der Chauffeur entscheidet vor Ort.
12. **Arbeits- und Ruhezeiten:**  
Damit die Arbeits- und Ruhezeiten der Chauffeure eingehalten werden, bestimmt die Dispo über Arbeitszeitlänge sowie Austausch der Chauffeure.
13. **Wartezeiten:**  
Für unverschuldete Wartezeiten verrechnen wir 60% vom Zeittarif.
14. **Verspätungen:**  
Für Verspätungen z.B. durch Motorschäden, andere technische Schäden, Unfälle, Verkehrsstau usw. kann keine Haftung übernommen werden.
15. **Zuschläge**  
Auf alle Transportleistungen wird **für Gemeinden, Verwaltungen und Private gelten andere Preise.**
16. **Entsorgungsdeklaration:**  
Die definitive Deklaration von abgeführtem Material erfolgt durch die Annahmestelle.  
(KVA, Tüfentobel, Max Müller AG usw.)
17. **Treibstoffzuschläge:**  
Treibstoffzuschläge werden jeweils gemäss aktueller ASTAG-Tabelle erhoben.
18. **Rechnungsbetrag:**  
Der Rechnungsbetrag versteht sich rein netto, ohne jeden Skontoabzug und ist spätestens innert 30 Tagen nach Fakturadatum zahlbar. Der Verzugszins beträgt 5%, unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.
19. **Neukunden:**  
Neukunden, welche nicht registriert sind (**ohne Eintrag im Telefonbuch**) werden gerne bedient, jedoch nur gegen eine Anzahlung in bar! Nach Beendigung des Auftrages erfolgt die definitive Abrechnung.
20. **Haftung:**
  - a) Der Transportunternehmer haftet nur für Schäden, welche nachweisbar durch grobe Fahrlässigkeit seines Personals verursacht werden zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme des Gutes und dem seiner Ablieferung sowie für Überschreitung der Ablieferungsfrist, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für Zwischenfrachtführer und anderer Unterbeauftragter beschränkt sich auf deren sorgfältige Auswahl und Instruktion.
  - b) Der Transportunternehmer ist von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust oder Schaden aus den mit einzelnen oder mehreren Umständen der folgenden Art verbundenen Gefahren entstanden ist:
    - Verwendung eines bestimmten Fahrzeuges oder Benützung einer bestimmten Fahrstrecke, wenn dies vom Verfrachter verlangt wurde.
21. **Kanalreinigung:**
  - a) Der Beauftragte verpflichtet sich zur Sorgfalt. Er verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung. Bei Schäden an schlecht verlegten, stark verschobenen, verrosteten oder nicht einsehbaren Leitungen übernimmt der Beauftragte keine Haftung. Die Verantwortung obliegt dem Auftraggeber. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Beauftragte nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Bei Schäden, die durch die Anwendung eines Produkts entstanden sind, die der Beauftragte vertreibt, lehnt dieser jede Haftung ab.
  - b) Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Dienstleistung selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich per Einschreiben anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige innerhalb von 10 Tagen nach Erbringung der Dienstleistung, gilt die Dienstleistung als korrekt ausgeführt.
22. **Gerichtsstand:**  
**Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Max Müller AG, die Stadt St. Gallen.**